


# Nutzungsregeln für digitale Endgeräte

(nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG )


## Vorwort:

Die folgenden Regeln beziehen sich auf Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Spielkonsolen und Geräte, die Bild oder Tonaufzeichnungen und deren Weitergabe ermöglichen (z. B. Digitalkameras), sowie alle sonstigen digitalen Speichermedien. Diese Geräte sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Deren Nutzung kann aber auch zu Problemen führen, wenn eine missbräuchliche oder gesetzeswidrige Verwendung erfolgt. Um einen sinnvollen Umgang mit solchen Geräten an unserer Schule zu gewährleisten, haben Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam Regeln dafür festgelegt, die in dieser Nutzungsordnung verankert sind.


## I. Was müssen wir bei der Nutzung digitaler Endgeräte im Schulhaus beachten?

 <b>Was?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Während der Unterrichtszeit nutzen wir digitale Endgeräte nur zu Unterrichtszwecken und mit ausdrücklicher Erlaubnis der jeweils Aufsichtführenden Lehrkraft.</li><li>✓ Ton spielen wir nur über Kopfhörer ab.</li><li>✓ Die Herstellung einer Verbindung zu Beamern und Lautsprechern ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft zulässig.</li><li>✓ Wenn die Nutzung privater Geräte nicht erlaubt ist, schalten wir sie in den FLUGMODUS und verstauen sie in unserer Schultasche.</li><li>✓ Offen sichtbar getragene Geräte (z. B. auch sichtbar in der Hosentasche) gelten außerhalb der erlaubten Nutzungszeiten als Verstoß gegen die Nutzungsregeln.</li><li>✓ Lehrkräfte und Erwachsene sind Vorbilder und halten die vereinbarten Regeln ebenfalls ein.</li></ul>
--	--

## II. Wo dürfen wir digitale Endgeräte privat nutzen?

 <b>Wo?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Wir nutzen digitale Endgeräte ausschließlich im Klassenzimmer, in der Aula, im Aufenthaltsraum E1 und im Außenbereich des Schulgeländes.</li><li>✓ Auf Treppen und Gängen nutzen wir grundsätzlich keine mobilen Endgeräte.</li><li>✓ In den Toiletten und Umkleiden ist die Nutzung privater Endgeräte strengstens verboten!</li></ul>
---	---


## III. Wann dürfen wir digitale Endgeräte privat nutzen?

 <b>Wann?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Privat nutzen wir unsere Endgeräte nur bis 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn, in der Mittagspause, nach Unterrichtsschluss und in möglichen Freistunden.</li><li>✓ In der Offenen Ganztagesbetreuung halten wir die vereinbarten Medienzeiten ein.</li><li>✓ Über die Nutzung privater Endgeräte bei Klassenfahrten, Exkursionen und Ausflügen entscheidet die jeweils verantwortliche Lehrkraft.</li><li>✓ Über die Nutzung privater Endgeräte bei Schulveranstaltungen und -feiern entscheidet die Schulleitung. Grundsätzlich darf auch bei Schulveranstaltungen niemand ohne sein Einverständnis fotografiert oder gefilmt werden.</li></ul>
---	--


# Nutzungsregeln für digitale Endgeräte

(nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG )

## IV. Wie gehen wir verantwortungsvoll mit digitalen Endgeräten um?

 <b>Wie?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Bild- und Tonaufnahmen fertigen wir nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der jeweils Aufsichtführenden Lehrkraft an. Private Aufnahmen sind grundsätzlich verboten!</li><li>✓ Wir verpflichten uns, keinerlei menschenverachtende, gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, radikale, pornografische und gesetzlich verbotene Inhalte im Internet aufzurufen, herunterzuladen und zu verbreiten.</li><li>✓ Wir setzen die Geräte niemals dazu ein, andere zu ärgern, uns über sie lustig zu machen oder sie bloßzustellen.</li><li>✓ Wir unterlassen Mobbing, denn es ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat!</li></ul>
--	--

## V. Sanktionen bei Regelverstößen

 <b>Folgen?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Bei jedem Verstoß gegen diese Regeln wird das Gerät von der Lehrkraft eingezogen.</li><li>✓ Das Gerät ist auszuschalten. Es wird mit einem Namensaufkleber versehen und im Schrank im Lehrerzimmer bis zum jeweiligen Unterrichtsschluss des entsprechenden Tages (maximal bis zum Ende des Vormittagsunterrichtes um 12:50 Uhr) eingelagert.</li><li>✓ Das Datum des Verstoßes wird in die vorbereitete Klassenliste eingetragen.</li><li>✓ Die Schülerinnen und Schüler holen ihr eingezogenes Gerät nach Unterrichtsschluss ab.</li><li>✓ Beim zweiten Verstoß erfolgt eine Einladung zum Nachsitzen mit der Aufgabe, diese Nutzungsregeln abzuschreiben.</li><li>✓ Beim dritten Verstoß wird von der Lehrkraft, die das Handy eingezogen hat, ein Verweis ausgestellt und die private Nutzung von digitalen Endgeräten in der Schule für das laufende Schuljahr untersagt.</li></ul> <p><u>Zusätzlich gilt:</u> Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich relevante Vergehen (<i>Beispiele siehe nächster Abschnitt!</i>) sind die Lehrkräfte, sofern die Betroffenen diesen Verdacht nicht entkräften, angehalten, das betreffende Gerät zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung informiert die Eltern und verhängt eine schulische Ordnungsmaßnahme. Die private Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule wird für die gesamte zukünftige Schulzeit an der Wirtschaftsschule Dinkelsbühl untersagt. Die Schule behält sich außerdem das Recht vor, die Polizei einzuschalten.</p>
---	---

# Nutzungsregeln für digitale Endgeräte

(nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG )

## VI. Rechtsgrundlagen (Auszüge aus dem Strafgesetzbuch)



- § 131 Abs. 1 StGB:  
Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer  
1. einen Inhalt (z. B. digitale Bilder oder Videos), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,  
a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,  
b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht.  
2. [...]
- § 184 StGB regelt das oben Genannte für den Bereich pornografischer Inhalte.
- § 201 Abs. 1 StGB (Tonaufnahmen):  
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt  
1. das nicht öffentlich gesprochene Wort (z. B. im Klassenzimmer) eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder  
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- § 201a Abs. 1 StGB (Bildaufnahmen):  
Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer  
1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. Zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählen somit z. B. Schlafräume bei Klassenfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten und ähnlich genutzte Räume.  
2. [...]

Dinkelsbühl, 14. Juni 2023

gez. Wedler  
Schulleitung

gez. Pavel  
SMV

gez. Reich  
Elternbeirat

gez. Keilwerth  
Personalrat